

## Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderät\*innen Nikolaus Kunrath (GRÜNE), David Ellensohn (GRÜNE) und Mag. Barbara Huemer (GRÜNE) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung (Klima, Umwelt, Demokratie und Personal) für den Gemeinderat am 27.11.2023 - 28.11.2023.

### **Postume Aberkennung von Ehrenzeichen**

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Bundesland und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu.

Das Land Wien ehrt nach § 1 Wiener Ehrenzeichengesetz Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Land Wien durch öffentliches oder privates Wirken erworben haben, durch die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien. Die Wiener Stadtverfassung sieht für Personen, die sich um die Stadt Wien verdient gemacht haben, die Ernennung zu Bürger:innen bzw. Ehrenbürger:innen vor.

Durch die Verleihung von Auszeichnungen kommen die Wertvorstellungen Wiens zum Ausdruck und die Ausgezeichneten werden in der Öffentlichkeit aus der Allgemeinheit vorgehoben. Sie sollen damit Vorbild und Motivation für das ausgezeichnete Verhalten und die gewürdigten Leistungen sein.

Die genannten Bestimmungen enthalten zwar Regelungen zur Aberkennung § 6 Wiener Ehrenzeichengesetz bzw. zum Widerruf der Auszeichnungen gemäß §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung, allerdings gibt es in den genannten Gesetzen keine hinreichenden Regelungen, die dem Bedürfnis nach einer postumen Aberkennung von Auszeichnungen bzw. nach Distanzierungen von früheren Verleihungen gerecht werden. Die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich sehen bereits postume Aberkennungsmöglichkeiten in ihren Landesgesetzen vor. In der Steiermark wird ein Gesetzentwurf behandelt, dessen Regelung an das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Bundes-Ehrenzeichen sowie das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst

und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (Ehrenzeichengesetz - EhrenzeichenG), anlehnt.

So steht Wien in der Verantwortung, den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden und den auszeichnenden Stellen ein Mittel zur Distanzierung von bestimmten Personen oder deren Verhalten in die Hand zu geben und nach Vorbild der Bundesgesetzgebung Regelungen in Wien zu schaffen, wonach postum die Feststellung, dass ein Ehrenzeichen aberkannt wurde, möglich ist.

Die unterzeichnenden Gemeinderät:innen stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgenden

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für die Schaffung von Regelungen bezüglich einer postumen Aberkennung von Ehrenzeichen im Wiener Ehrenzeichengesetz und in der Wiener Stadtverfassung aus und ersucht das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 28.11.2023

